

Dienstanweisung über Einsatz und Verwendung von Informatikmitteln

vom 25. August 2009

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erlässt

als Dienstanweisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1. Diese Dienstanweisung dient:

- a) der Gewährleistung des sicheren und wirtschaftlichen Einsatzes der Informatikmittel;
- b) dem Schutz der damit verwalteten Datenbestände;
- c) dem Persönlichkeitsschutz der Anwenderinnen und Anwender.

Geltungsbereich

Art. 2. Diese Dienstanweisung gilt für die Staatsverwaltung nach Art. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994¹ mit Ausnahme der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Eigenverantwortung

Art. 3. Wer Informatikmittel verwendet, ist für den gesetzmässigen, zweckmässigen und verhältnismässigen Einsatz der Informatikmittel verantwortlich, insbesondere für den rechtmässigen Umgang mit Personendaten.

II. Zugangsschutz und Zugriffsschutz

Schutz der Informatikmittel vor unberechtigtem Gebrauch

Art. 4. Wer Informatikmittel verwendet, schützt sie vor unberechtigtem Gebrauch durch:

- a) Abschliessen der Türe beim Verlassen des Büros;
- b) Aktivieren des passwortgeschützten Bildschirmschoners;
- c) Geheimhalten der persönlichen Passwörter.

Externe Netzwerkverbindungen a) über Festnetz

Art. 5. Eine externe Netzwerkverbindung über Festnetz ist nur zulässig, wenn diese über einen Netzdienst der IG KOMSG betrieben wird oder von der IG KOMSG bewilligt worden ist.

Die IG KOMSG erteilt die Bewilligung, wenn die Netzwerkverbindung ihren Sicherheitsvorschriften entspricht.

b) drahtlose Verbindungen

Art. 6. Drahtlose Netzwerkverbindungen, wie WLAN oder Bluetooth dürfen nur bei Bedarf aktiviert werden.

¹ sGS 140.1.

Freigabe DIP	Informatikhandbuch 24010040 Dienstanweisung Einsatz Informatikmittel.docx	Dienst für Informatikplanung des Kantons St.Gallen		IHB 2 - 4.1 Seite 1 von 5
		Datum	28.08.2009	

Sie dürfen nur aktiviert werden, wenn das Gerät nicht am kantonalen Kommunikationsnetz angeschlossen ist.

III. E-Mail-Dienste

Verschlüsselter Versand

Art. 7. E-Mails mit besonders schützenswerten Personendaten², Persönlichkeitsprofilen³ oder Informationen über Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen⁴ sind verschlüsselt zu versenden, wenn sie an Adressatinnen oder Adressaten ausserhalb des geschützten Kommunikationsnetzes KOMSG gerichtet sind.

Automatische Weiterleitung von E-Mails

Art. 8. Die automatische Weiterleitung von E-Mails vom dienstlichen auf das private Postfach ist unzulässig.

Private E-Mails und E-Mail-Archivierung

Art. 9. Wer die E-Mail-Archivierung abonniert hat, löscht private E-Mails vor der Archivierung oder verschiebt diese in den Ordner "Keine Archivierung".

Private Nutzung

Art. 10. Die private Nutzung der E-Mail-Dienste ist zurückhaltend auszuüben. Sie dient lediglich der gelegentlichen Kommunikation.

IV. Nutzung des Internets

Elektronische Medien und Groupware

Art. 11. Elektronische Medien (wie Internet-Radio, Video oder Newsletter) und Groupware (wie Instant Messaging, Foren oder Chatrooms) dürfen nur für dienstliche Zwecke genutzt werden.

Herunterladen und Installieren von Programmen und Programm-Updates

Art. 12. Das Herunterladen sowie das Installieren von Programmen und Programm-Updates sind untersagt.

Das zuständige Departement oder die Staatskanzlei kann für ausgewiesene Bedürfnisse schriftlich Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung enthält die Autorisierung für den Gebrauch der notwendigen lokalen Administratorenrechte.

Unzulässige Zugriffe

Art. 13. Unzulässig ist der Zugriff auf Websites mit:

- a) erotischem, pornografischem oder sexistischem Inhalt;
- b) rassistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt;
- c) Inhalten, die sonstwie gegen die guten Sitten verstossen.

² Art. 1 Bst. b des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1).

³ Art. 1 Bst. d des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1).

⁴ Art. 68 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1).

Freigabe DIP	Informatikhandbuch 24010040 Dienstabweisung Einsatz Informatikmittel.docx	Dienst für Informatikplanung des Kantons St.Gallen		IHB 2 - 4.1 Seite 2 von 5
		Datum	28.08.2009	

Ausgenommen sind Zugriffe, wenn sie zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendig sind und dafür der Dienst der IG KOMSG "Internet-Zugriff aus gesicherter Umgebung" benutzt wird.

Private Nutzung

Art. 14. Die private Nutzung des Internets am Arbeitsplatz ist zurückhaltend auszuüben.

V. Malware

Verdächtige E-Mails

Art. 15. Es dürfen nicht geöffnet werden:

- a) verdächtige E-Mails von unklarer Herkunft oder mit unüblichen Betreffvermerken;
- b) verdächtige Anhänge und Links.

Im Zweifelsfall ist die gesamte E-Mail unverzüglich und definitiv im "Posteingang" sowie in den Ordnern "Gelöschte Objekte" und "Gelöschte Elemente wiederherstellen" zu löschen.

Schutzmechanismen

Art. 16. Schutzmechanismen gegen Malware wie Antivirensoftware, Antispyware und Personal Firewalls sind laufend zu aktualisieren.

Sie dürfen weder ausgeschaltet noch umgangen oder unwirksam gemacht werden.

VI. Mobile Informatikmittel

Verschlüsselung und Datensicherung

Art. 17. Wer mobile Geräte (wie Notebooks oder Smartphones) oder mobile Speichermedien (wie USB-Sticks oder Speicherkarten) nutzt,

- a) legt besonders schützenswerte Personendaten oder geheime Daten verschlüsselt ab;
- b) ist für die Datensicherung verantwortlich.

Schutzmassnahmen a) Diebstahl und Verlust

Art. 18. Mobile Informatikmittel sind gegen Diebstahl und Verlust zu schützen.

b) Virenschutz und Personal-Firewall

Art. 19. Wer Notebooks verwendet, schützt diese mit Virenschutz und Personal-Firewall.

VII. Nicht kantonseigene Informatikmittel

Anschluss

Art. 20. Nicht kantonseigene Informatikmittel dürfen nicht an das kantonale Kommunikationsnetz angeschlossen werden.

Daten

Art. 21. Auf nicht kantonseigenen Informatikmitteln, insbesondere auf privaten Geräten, dürfen keine besonders schützenswerten Personendaten oder geheime Daten des Kantons bearbeitet oder gespeichert werden.

Freigabe DIP	Informatikhandbuch 24010040 Dienstweisung Einsatz Informatikmittel.docx	Dienst für Informatikplanung des Kantons St.Gallen		IHB 2 - 4.1 Seite 3 von 5
		Datum	28.08.2009	

Der Zugriff auf Daten der Staatsverwaltung darf nur über die Netzdienste der IG KOMSG erfolgen.

Schutz

Art. 22. Wer nicht kantonseigene Informatikmittel für dienstliche Zwecke verwendet, schützt sie mit Virenschutz und Personal-Firewall.

VIII. Warnungen, Kontrollen und Sanktionen

Warnungen

Art. 23. Warnungen des oder der kantonalen Informatiksicherheitsbeauftragten sind zu beachten.

Sperrung von Internet-Adressen

Art. 24. Der oder die kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte kann häufig verwendete und nicht geschäftlichen Zwecken dienende Internetadressen sperren.

Missbrauch

Art. 25. Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die:

- a) gegen diese Dienstanweisung verstösst;
- b) gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst.

Automatisierte Überwachungen

Art. 26. Die mit dem Informatik-Betrieb Beauftragten überwachen laufend die technischen Ressourcen in Form von automatisierten Protokollierungen.

Auswertung der Protokollierung

Art. 27. Der oder die kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte kann für die Überwachung der Einhaltung dieser Dienstanweisung ohne besondere Anzeige personenbezogene Auswertungen der automatischen Protokollierungen einholen.

Mitteilung von Missbräuchen

Art. 28. Der oder die kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte teilt Missbräuche der zuständigen Departementsleitung mit.

IX. Schlussbestimmungen

Aufhebung der bisherigen Dienstanweisung

Art. 29. Die Dienstanweisung über den Einsatz von Informatikmitteln in der Staatsverwaltung St.Gallen vom 27. April 2004 wird aufgehoben.

Freigabe DIP	Informatikhandbuch 24010040 Dienstanweisung Einsatz Informatikmittel.docx	Dienst für Informatikplanung des Kantons St.Gallen		IHB 2 - 4.1 Seite 4 von 5
		Datum	28.08.2009	

Vollzugsbeginn

Art. 30. Diese Dienstanweisung wird ab 1. September 2009 angewendet.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:

Der Staatssekretär:

Freigabe DIP	Informatikhandbuch 24010040 Dienstanweisung Einsatz Informatikmittel.docx	Dienst für Informatikplanung des Kantons St.Gallen		IHB 2 - 4.1 Seite 5 von 5
		Datum 28.08.2009	Version 4.0	